



Fachtechnische Auflagen

Mannschaftstransportwagen (MTW)

Der Mannschaftstransportwagen (MTW) muss der beiliegenden Technischen Baubeschreibung für Mannschaftstransportwagen (Ausgabe 02/2020) entsprechen. Ferner sind DIN 14 502-2 und die DIN 14 502-3 anzuwenden.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach DIN EN 1846-2, DIN 1846-3 und § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ auf dem Fahrzeug zu lagern. Die zulässige Gesamtmasse von 4.000 kg darf dadurch nicht überschritten werden. Mit Allradantrieb darf die zulässige Fahrzeugmasse um 300 kg auf 4.300 kg erhöht werden.

Bei Fahrzeugen mit einer zGM >3.500 kg darf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, abweichend von der Technischen Baubeschreibung, höchstens 130 km/h betragen.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeugs verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Güte- und Prüfvorschriften, etc.) entsprechen.

Die ordnungsgemäße Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus muss sichergestellt sein.

Das Fahrzeug muss vor Auslieferung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einen von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen abgenommen werden. Die Abnahme kann auch von dem bei den Berufsfeuerwehren mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen Beauftragten vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Beschaffer im Auftragsschreiben zu verpflichten.

Das Abnahmeprotokoll ist vorgegeben (siehe Anlage 5 der FwZR).

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.

Der Kreis-/Stadtbrandrat hat anhand der beiliegenden Beladeliste zu überprüfen und zu bestätigen, dass das Fahrzeug vollständig beladen ist. Die Beladeliste ist mit der Verwendungsbestätigung ausgefüllt der Regierung vorzulegen. Ebenso ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein) erforderlich.